

Bericht

zum

Gleichbehandlungsprogramm

der

Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft

und

Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Teil A - Änderungen bei der Selbstbeschreibung.....	3
Teil B - Diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts Strom	4
1 Gleichbehandlungsprogramm.....	4
2 Gleichbehandlungsbeauftragter.....	4
3 Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms.....	4
3.1 Entflechtung wesentlicher Tätigkeiten des Netzbetriebs	4
3.2 Messstelleneinrichtungen von Dritten	5
3.3 Prozessdokumentation	5
3.4 Entflechtung der Informationstechnik	5
3.5 Marktauftritt der Netzgesellschaft	5
3.6 Gewährleistung der Sicherheitsstandards	5
4 Schulungsprogramm.....	6
5 Überwachungsprogramm	6
5.1 Allgemeiner Vorgang	6
5.2 Überwachungsmaßnahmen.....	6
5.3 Bearbeitung von Fragen und Hinweisen.....	6

Präambel

Mit diesem Bericht kommt der Gleichbehandlungsbeauftragte der Stadtwerke Rostock AG seiner Verpflichtung entsprechend § 8 Abs. 5 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nach.

Der Bericht betrifft die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2010 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms vom 17. Dezember 2007 zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts Strom. Er wird von

Herrn Ulrich Krohn
Stadtwerke Rostock AG
Gleichbehandlungsbeauftragter
Telefon 0381 805-1202
Telefax 0381 805-2130
mailto:ulrich.krohn@swrag.de

vorgelegt und ist auf der Internetseite

<http://www.swrng.de/netzgesellschaft/allgemeines.html>

veröffentlicht.

Teil A - Änderungen bei der Selbstbeschreibung

Die im Teil A des benannten Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Struktur der Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft (SWR AG) und der am 29. November 2006 gemäß § 7 Abs. 1 EnWG gegründeten Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH (SWR NG mbH) bildete die Grundlage für die im Teil B festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts Strom.

Im ersten Organigramm des Programms ist die Verknüpfung zwischen der Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft und der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH im Zusammenhang mit der Aufgabenverteilung dargestellt und im zweiten Organigramm die Struktur der Netzgesellschaft mit den wesentlichen Leistungsbeziehungen zur Muttergesellschaft. Dazu wurden die Namen der Vertreter der Gesellschaften und die Letztentscheider der Netzgesellschaft nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 EnWG angegeben sowie der jeweilige Personalbestand. Der Personalbestand ist demgegenüber bei beiden Gesellschaften etwas gesunken. Im Jahr 2010 wurde der BNetzA ergänzend zu den genannten Organigrammen ein detailliertes Organigramm der Muttergesellschaft übergeben. Bei der Struktur gab es inzwischen keine Veränderungen, die einen Einfluss auf die Entflechtungsanforderungen haben könnten.

An das von der SWR AG betriebene Gasverteilnetz waren im Berichtszeitraum ca. 52.000 Kunden unmittelbar und mittelbar angeschlossen. Eine rechtliche Entflechtung ist gesetzlich nicht notwendig.

Teil B - Diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts Strom

Zur Erfüllung des § 8 Abs. 5 EnWG wurde für die SWR AG und der SWR NG mbH ein Gleichbehandlungsprogramm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts Strom durch einen Vorstandsbeschluss eingeführt.

1 Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm ist über das Intranet für alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter zugänglich. Die Betroffenen wurden aktenkundig über den Inhalt und ihre daraus resultierenden Pflichten belehrt. Das Gleichbehandlungsprogramm hat sich im Berichtszeitraum nicht geändert.

2 Gleichbehandlungsbeauftragter

Die SWR AG hat Herrn Krohn als Gleichbehandlungsbeauftragten eingesetzt und direkt der Unternehmensleitung unterstellt. Es wurde vertraglich festgelegt, dass diese Stelle auch die Aufgaben und Pflichten gemäß § 8 Abs. 5 EnWG für die ausgegliederte Netzgesellschaft erfüllen muss.

Gespräche mit Mitarbeitern zu Themen der Entflechtung hat der Gleichbehandlungsbeauftragte individuell vereinbart oder sie kamen zufällig zustande. Zur Unterstützung der Gespräche wurde Schulungsmaterial über das Intranet bereitgestellt. Außerdem hat er in verschiedenen Projektgruppen mitgearbeitet, die im Zusammenhang mit den notwendigen Entflechtungsmaßnahmen gebildet wurden.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte übergab der Unternehmensleitung einen Bericht zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Außerdem nimmt er an den monatlich stattfindenden Arbeitsbesprechungen der leitenden Angestellten teil und hat bei der Unternehmensleitung ein direktes Vortragsrecht.

3 Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

3.1 Entflechtung wesentlicher Tätigkeiten des Netzbetriebs

Die SWR NG mbH ist als unabhängiger Netzbetreiber zur ausschließlichen Elektrizitätsverteilung aufgestellt. An das Elektrizitätsnetz sind ca. 134.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen. Die SWR NG mbH führt alle wesentlichen Aufgaben selbst durch, nutzt aber für einige Aufgaben Dienstleister. Dies sind Leistungen, die sowohl von der SWR AG erbracht werden als auch von unternehmensfremden Dritten.

Die Regulierungsbehörden haben die wesentlichen Tätigkeiten des Netzbetriebs definiert. Für bestimmte Tätigkeiten liegt die Verantwortung und die operative Durchführung bei der SWR NG mbH. Diese betreffen operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Netznutzungsmanagement, Netzzugangsmanagement, Zählermanagement, Netzentgelte, Vertragsmanagement Netznutzung, Vertragsmanagement Netzanschluss und operatives Regulierungsmanagement. Der Personalbestand der Netzgesellschaft hat im Vergleich zur Muttergesellschaft eine Stärke von ca. 15 %. Dabei üben Letztentscheider keinerlei Funktionen in der Muttergesellschaft aus.

Für weitere wesentliche Tätigkeiten des Netzbetriebs, wie Abrechnung, Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Recht, IT-Service und Personalmanagement, ist die SWR NG mbH verantwortlich, hat aber die operative Durchführung über einen „Rahmenvertrag Dienstleistungen“ an die SWR AG vergeben. Insgesamt ca. 30 % von den Mitarbeitern der Muttergesellschaft nehmen zumindest teilweise so genannte wesentliche Aufgaben für die Netzbetreiber wahr.

Ein Kundencenter für Netzangelegenheiten wird nicht betrieben. Diesbezügliche Kundenanfragen einschließlich zu Hausanschlüssen werden vom bestehenden Kundencenter an die Netzgesellschaft diskriminierungsfrei weitergeleitet. Die SWR NG mbH verbindet mit der Herstellung eines Hausanschlusses keine Lieferangebote des Vertriebs der SWR AG.

Alle Unternehmensbereiche der SWR AG, die sowohl für den Netzbetrieb als auch für den Vertrieb oder die Erzeugung arbeiten, stellen sicher, dass verwendete Informationen nur Empfangsberechtigten zukommen. Das wurde bei der Festlegung der Dienstwege berücksichtigt. Diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben (DNA) werden mit Ausnahme des Rechnungswesens in der SWR NG mbH durchgeführt.

3.2 Messstelleneinrichtungen von Dritten

Entsprechend § 21b Abs. 2 EnWG können Dritte im Elektrizitätsnetz der SWR NG mbH als Messstellenbetreiber und bzw. oder Messdienstleister tätig werden. Dazu hat die Netzgesellschaft nach den Festlegungen der Beschlusskammern der BNetzA (BK6-09-034; BK7-09-001) einen standardisierten Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag sowie die Mindestanforderungen im Internet veröffentlicht.

3.3 Prozessdokumentation

Geschäftsprozesse mit Diskriminierungspotenzial in einer Prozessdokumentation sind in einem Handbuch zusammengefasst und enthalten den Informationsfluss, eine Prozessbeschreibung, Festlegungen zum Prozessablauf und den Namen des Prozessverantwortlichen. Missbräuchliches Verhalten des Netzbetreibers bezüglich § 30 EnWG kann bei der Einhaltung der dokumentierten Prozessabläufe nicht entstehen.

3.4 Entflechtung der Informationstechnik

Alle Kundendaten der SWR AG und SWR NG mbH werden im IT-System mandantenweise verwaltet. Somit ist nach § 9 EnWG ein vertraulicher und diskriminierungsfreier Umgang mit Informationen des Netzbetriebs gewährleistet und dem assoziierten Vertrieb der SWR AG stehen nur die Daten seiner Kunden zur Verfügung. Außerdem stellt das IT-System seit 01.10.2010 sicher, dass der Datenaustausch mit den in der GPKE festgelegten Nachrichtentypen im EDIFACT-Format durchgeführt und damit die Prozessidentität bei der Abwicklung des Netzzugangs bewerkstelligt wird.

3.5 Marktauftritt der Netzgesellschaft

Die SWR NG mbH kann mit eigenem Logo und eigener Internetadresse einen von der SWR AG unabhängigen Marktauftritt aufweisen.

3.6 Gewährleistung der Sicherheitsstandards

Die wachsenden Anforderungen an die technische Sicherheit erfordern ein steigendes Maß an Organisationssicherheit. Aufbau- und Ablauforganisation müssen auch bei einer Trennung von

Netz und Versorgung gewährleistet sein. In diesem Rahmen besitzt die Netzgesellschaft ein Zertifikat über das Technische Sicherheitsmanagement (TSM).

4 Schulungsprogramm

Für das Jahr 2010 wurde auf der Grundlage des Gleichbehandlungsprogramms ein Veranstaltungsplan erarbeitet. Schwerpunkt der Schulungen war die Verwendung von Informationen des Netzbetriebs gemäß § 9 EnWG. Im Jahr 2010 haben an den Veranstaltungen insgesamt 67 mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befasste Mitarbeiter der SWR AG und SWR NG mbH teilgenommen. Die Teilnahme wurde aktenkundig belegt.

In 2010 geschulte Mitarbeiter	SWR AG	SWR NG mbH	Summe
ohne Leitungsfunktion	39	13	52
mit Leitungsfunktion	7	5	12
gesamt	46	18	64

Bisher nahmen alle 342 schulpflichtigen Mitarbeiter wenigstens an einer Schulung teil. Schulpflichtig sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter. Die Schulungen werden in einem festgelegten Turnus wiederholt.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Entflechtungsanforderungen des EnWG verstärkt in Arbeitsunterweisungen und Dienstberatungen vermittelt und protokolliert werden sollten. Das ist besonders dort effizient, wo auf spezielle Festlegungen zum EnWG eingegangen werden kann.

5 Überwachungsprogramm

5.1 Allgemeiner Vorgang

Nach der Umsetzung der Maßnahmen für eine diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts muss die Einhaltung garantiert werden. Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt gemäß § 8 Abs. 5 EnWG die Überwachung wahr. Stellt er eine Verletzung fest, setzt er den zuständigen Leiter über den Vorgang in Kenntnis. Der zuständige Leiter hat daraufhin die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, die zukünftig eine diskriminierungsfreie Ausübung dieses Vorgangs ermöglichen.

5.2 Überwachungsmaßnahmen

Im Jahr 2010 wurde im Rahmen einer internen Revision der Geschäftsvorgang Eingangspostverteilung überprüft. Die IR stellte fest, dass die Post durch den eigenen Kurierdienst von der Filiale der Deutschen Post abgeholt und nach den Adressaten SWR AG und SWR NG mbH getrennt übergeben wird. Damit sind die Entflechtungsanforderungen gemäß § 9 EnWG erfüllt.

5.3 Bearbeitung von Fragen und Hinweisen

Ansprechpartner für Hinweise von Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern zum Gleichbehandlungsprogramm ist der Gleichbehandlungsbeauftragte. Im Jahr 2010 gab es keine nennenswerten Anfragen.

Im Berichtszeitraum gab es keine Verstöße gegen das EnWG.